

**Hundeverbotszone Silbersee**

**Verordnung**

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 24. Mai 2013, Zahl: GG 1-NU-13/02/Wi, mit der eine „Hundeverbotszone Silbersee“ verfügt wird.

Gemäß §§ 9 und 13 Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 89/2012 und § 15 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2012, wird verordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Grundstück Nr. 1140, KG Wernberg II, mit einem Gesamtausmaß von 217.033 m<sup>2</sup>.

**§ 2**

**Erklärung zur Verbotszone**

Das Grundstück Nr. 1140, KG Wernberg II, wird zur Hundeverbotszone erklärt.

**§ 3**

**Kundmachung**

- a. Die Verbotszone ist durch die Anbringung folgender Tafeln im Format 40 cm x 40 cm kundzumachen:



- b. Die Aufstellung der Verbotstafeln erfolgt laut Anlage A. – Luftbild vom 17. Mai 2013 (Maßstab 1:2500).

#### **§ 4 Verbotsbestimmungen**

- a. In die Hundeverbotszone dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- b. Es ist verboten, Hunde in die Hundeverbotszone hineinlaufen zu lassen.

#### **§ 5 Strafbestimmung**

Wer den Verboten des § 4 zuwiderhandelt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 218 Euro zu bestrafen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gemäß § 9 Abs. 2 K-LSiG mit der Anbringung der Verbotstafeln gemäß § 3 Abs. 2 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut Manzenreiter

### Durchschriftlich an:

1. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden
2. Polizeikommissariat Villach
3. Stadtpolizeikommando Villach
4. Magistratsdirektion (Verordnungssammlung und Kundmachung im Internet)
5. Abteilung Natur- und Umweltschutz
6. Amtstafel

### Erläuterungen:

Der „Silbersee“ befindet sich in Villach am Rande der Ortschaft St. Ulrich und in unmittelbarer Nähe zur Drau. Dieser Schotterteich erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 14,5 Hektar und hat eine maximale Tiefe von 7 Metern. Seine Oberfläche liegt 492 m ü. A.. Im südwestlichen Teil des Sees befindet sich eine mit Gras, Schilf und Bäumen bewachsene Insel. Der See besitzt weder Zu- noch Abflüsse.

Entstanden ist das Gewässer Anfang der 1970er Jahre im Zuge des Baus der Südbahn im Bereich Villach. Der kurz darauf erfolgte Staubeginn für das Kraftwerk Rosegg hob den Grundwasserpegel um mehr als zwei Meter an. Dadurch wuchs der See beträchtlich und überflutete im Westteil bis dahin trockenliegende Bereiche. Einige Jahre später wurde er im Norden und Osten durch weiteren Schotterabbau mit Tieföffelbaggern noch einmal vergrößert. Der Name des „Silbersees“ stammt ursprünglich übrigens nicht, wie oft fälschlicherweise angenommen, vom gleichnamigen See in Karl Mays „Der Schatz im Silbersee“, sondern rührt aus der Frühzeit des Sees, als das Wasser noch sehr wenige organische Schwebstoffe enthielt und die Umgebung eine reine Schotterlandschaft ohne Begrünung war, her. Dann konnte man bei tiefem Sonnenstand das Wasser silbrig glänzen sehen.

Nach Abschluss des Schotterabbaus erwarb die Stadt Villach den See und seine Umgebung und baute ihn zu einem frei zugänglichen Naherholungsgebiet aus. 1991 wurde am „Silbersee“ die Wasserski-Weltmeisterschaft ausgetragen, im Jahr 2000 die „Wakeboard 2000 European Pro Tour“.

Der Silbersee ist einer der wenigen Seen in Kärnten mit ganzjährig freiem Zugang und damit beliebtes Naherholungsgebiet der Villacher/innen. Es kann im Sommer gratis bei Trinkwasserqualität gebadet und im Winter gratis Eisgelaufen werden. Weiters stehen in der Nähe des Sees vier frei zugängliche Beachvolleyballplätze zur Verfügung. Direkt am See liegt eine Anlegestelle der Drauschiffahrt und auch der Drau-Radweg führt daran vorbei (Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Silbersee>).

Mit Bescheid vom 18. Dezember 1992 ist der Stadt Villach die „Betriebsanlagengenehmigung für das Bad an Oberflächengewässern-Silbersee“ nach den Bestimmungen des Bäderhygienegesetzes – BhygG, BGBl. Nr. 254/1976 in der Fassung des Gesetzes

BGBl. Nr. 16/1992, erteilt worden. Unter den Auflagen dieses Bescheides findet sich auch die Vorgabe „Haustiere dürfen nicht mitgenommen werden.“

Aus diesem Grund, aber auch aus Rücksichtnahme auf Badegäste ist von der Grundeigentümerin und Bewilligungsinhaberin ein allgemeines Hundeverbot verfügt und auf zahlreichen Hinweistafeln und an aufgestellten Mülltonnen auf dieses hingewiesen worden, es fehlen allerdings funktionelle Durchsetzungs- und Sanktionsmechanismen für dieses Verbot, was im Hinblick auf die Strafbestimmungen des BHygG problematisch ist.

Seit vielen Jahren kommt es nämlich zu massiven Beschwerden über frei herumlaufende und im See badende Hunde, vor allem aber auch über in vielen Bereichen vorhandene Verunreinigungen durch Hundekot, weil sich die Tierbesitzer/innen nicht an das bestehende Verbot halten.

Die einzigen Möglichkeiten der die Liegenschaft verwaltenden Organisationseinheit der Stadt Villach sind es, die Halter/innen regelmäßig mit Nachdruck – meist ineffektiv – auf das gut sichtbare Verbot hinzuweisen und zumindest durch die regelmäßige Reinigung der Liegebereiche, insbesondere unter Einsatz von sogenannten „Saugomaten“, die geforderten hygienischen Standards zu erreichen.

Damit ist aber keinesfalls gewährleistet, dass in sämtlichen Bereichen des genehmigten Bades an Oberflächengewässern allen gesetzlichen Vorgaben entsprochen werden kann.

Der § 9 K-LSiG sieht nun die Möglichkeit vor, dass die Gemeinde – gemäß § 13 K-LSiG handelt es sich dabei um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches – mit Verordnung Teile von öffentlichen Parkanlagen oder sonstige öffentlich zugängliche Erholungsflächen zu Hundeverbotzonen erklären darf, wenn dies im Hinblick auf die Bedürfnisse der sonstigen Benutzer, insbesondere von Kindern, erforderlich ist. In Hundeverbotzonen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden; es ist weiters verboten, Hunde in Hundeverbotzonen hineinlaufen zu lassen.

Unzweifelhaft handelt es sich beim „Silbersee“ um eine „sonstige öffentlich zugängliche Erholungsfläche“, bei der es aufgrund der gegebenen Nutzungsmöglichkeiten als Bade- und Freizeitanlage klar definierte Bedürfnisse von Benutzerinnen und Benutzern gibt. Dazu zählen das Baden in hygienisch einwandfreiem Badewasser und die Nutzung von unbedenklichen Liege- und Spielflächen bzw. auch das Vorhandensein eines ausreichenden subjektiven Sicherheitsgefühls von Eltern für das Wohl ihrer Kinder, was bei frei herumlaufenden Hunden nicht immer und ständig der Fall sein könnte.

So sieht zwar der § 8 K-LSiG vor, dass an öffentlichen Orten, an denen erfahrungsgemäß mit einer größeren Anzahl von Menschen, Tieren oder Verkehrsmitteln gerechnet werden muss, wie Straßen, Plätzen, öffentlich zugänglichen Parkanlagen, Gaststätten und Geschäftslokalen, sowie in frei zugänglichen Teilen von Häusern, wie Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern, Hunde entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb versehen sein (Maulkorbzwang) oder so an der Leine geführt werden müssen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Hundes gewährleistet ist

(Leinenzwang). Auch sind im Übrigen Leine oder Maulkorb beim Aufenthalt außerhalb eingefriedeter Grundflächen jedenfalls mitzuführen und im Falle eines unerwarteten Auftretens von Menschen, Tieren oder Verkehrsmitteln, aber auch in Situationen, in denen durch den Hund Gefahren verursacht oder vergrößert werden können, sofort zu verwenden. Es wird aber jedenfalls im gesamten öffentlich zugänglichen Bereich Flächen bzw. Zeiträume geben, während derer Maulkorb- und Leinenzwang nicht greifen, außerdem könnte selbst bei Befolgung den Vorgaben der Bäderhygiene-Behörde nicht entsprochen werden.

Daher liegen die Voraussetzungen für die Erlassung einer Verordnung nach § 9 K-LiSG, nämlich das Vorhandensein einer „sonstigen öffentlich zugänglichen Erholungsfläche“ sowie die Erforderlichkeit „im Hinblick auf die Bedürfnisse der sonstigen Benutzer, insbesondere von Kindern“ vor.

Was den Verordnungstext selbst anlangt, so ist beim „Geltungsbereich“ im § 1 den Eigentums- und damit Nutzungsverhältnissen als Bad an Oberflächengewässern und Naherholungsgebiet Rechnung getragen worden. Die westlich und südlich entlang des Naherholungsgebietes verlaufende öffentliche „Silberseestraße“, die auch eine Aufschließungsfunktion für eine Gastgewerbebetriebsanlage und für Tennisplätze erfüllt, aber auch eine Zufahrtsmöglichkeit zu einer Schiffsanlegestelle sowie zum Drauradweg bietet, ist vom Verbotsbereich nicht betroffen, sodass kein Beeinträchtigungs- und Betroffenheitspotential für Dritte gesehen wird.

§ 2 beinhaltet die im § 9 Abs. 1 K-LSiG vorgesehene ausdrückliche „Erklärung“ der öffentlich zugänglichen Erholungsfläche zur „Hundeverbotszone“.

Die „Kundmachung“ von Hundeverbotszonen-Verordnungen (§ 3) hat gemäß § 9 Abs. 2 K-LiSG durch Tafeln zu erfolgen. Da es noch keine Vorgabe der Kärntner Landesregierung hinsichtlich der einheitlichen Gestaltung und der Symbole gibt, ist die Darstellung der im Hinblick auf das gewählte Format leicht erkennbaren, durch das aufgebrachte Piktogramm allgemein verständlichen Tafeln in der Verordnung selbst erfolgt.

Die räumliche Situierung der Tafeln orientiert sich einerseits an den in der Natur vorhandenen Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten, andererseits muss auch für die Verbotszone über die Silberseestraße oder den Radweg bzw. die Schiffsanlegestelle erreichende Personen der Verbotstatbestand ausreichend ersichtlich gemacht werden.

Die „Verbotsbestimmungen“ im § 4 entsprechen vollinhaltlich den Möglichkeiten des § 9 Abs. 1 K-LiSG.

Die Strafhöhe des § 5 ist angelehnt an die Bestimmung des § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 33/2013.

Der das Inkrafttreten regelnde § 6 spiegelt die Bestimmung des § 9 Abs. 2 K-LSiG wieder.

Anlage A. zu Zl. GG 1-NU-13/02/Wi – Luftbild vom 17. Mai 2013 (Maßstab 1:2500)

